
Schutzkonzept
des
Turnverein Helmstadt 1895 e.V.



Schutzkonzept des Turnverein Helmstadt 1895 e.V.

1. Präambel / Ziel

Der Turnverein Helmstadt 1895 e.V. bekennt sich zur Verantwortung, alle Mitglieder - insbesondere Kinder, Jugendliche und vulnerable Personen - vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ziel des Schutzkonzepts ist es, klare Strukturen, Verhaltensregeln, Präventionsmaßnahmen, Meldemechanismen und Handlungsabläufe zu etablieren, um Gefährdungen zu verhindern, Vorfälle sicher zu bearbeiten und Betroffene zu schützen.

Einleitung

Der Sport ist beim Thema „interpersonale Gewalt“ keine geschützte Insel, sondern gerade für Täter*innen, durch die emotionale Nähe, das Abhängigkeitsverhältnis, das Machtgefälle und die Betonung der Körperlichkeit, so attraktiv. Die Enttabuisierung des Themas ist deshalb eine wichtige Aufgabe im organisierten Sport.

Zum Schutzauftrag der Sportvereine und Sportverbände gehört es, Maßnahmen zur Prävention und Intervention interpersonaler Gewalt im Sport zu erarbeiten, diese zu kennen und innerhalb der Vereinsstrukturen zu verankern.

Denn einen Sportverein oder -verband schwächt nicht die Tatsache, dass es in der eigenen Organisation zu Übergriffen kommen kann, sondern vor allem ein zögerlicher, intransparenter und inkonsequenter Umgang mit diesem Thema. Wie die Handhabung dieser Thematik aussehen sollte, vermittelt das folgende Schutzkonzept.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven im Verein umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz der jüngsten, jungen und erwachsenen Mitglieder des Vereins sowie allen Helfer*innen und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen. Das Konzept behält eine flexible Form und kann jederzeit ohne viel Aufwand modifiziert werden. Es soll immer wieder überprüft und angepasst werden, sowie neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention integrieren.

Informationen und Statistiken

In Deutschland verzeichnen Sportvereine und -verbände derzeit mehr als 28 Millionen Mitgliedschaften, rund ein Drittel davon sind junge Menschen, die ihrem sportlichen Interesse nachhelfen. Der organisierte Sport stellt somit einen der wichtigsten Orte für jugendliche Freizeitaktivitäten dar. Zugleich spielen die Vereine eine enorme Rolle im Bereich der sportlichen und motorischen Entwicklung der Kinder sowie im Rahmen der Sozialisation und geistigen Entwicklung.

Das Vereinsleben ist oft von einer familiären Atmosphäre geprägt und es entwickeln sich nicht selten Freundschaften, die auch außerhalb des Sports gelebt werden. Trainerinnen und Trainer werden häufig als enge Vertraute und Ansprechpartner*innen gesehen. Doch das heimische und zum Teil intime Vereinsleben bringt in Kombination mit den Eigenschaften des Sports auch Risiken für den Schutz der Kinder und Jugendlichen mit sich. Sport zeichnet sich durch sein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Vereinskamerad*innen duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtung zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentor*innen und Trainer*innen zu haben, sind wesentliche Merkmale. All diese Kennzeichen, welche den Sport so unverkennbar machen, bringen jedoch auch die Möglichkeit mit sich, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse zu missbrauchen. Für potentielle Täter*innen bedeutet dies, dass sie im Bereich des Vereinslebens Übergriffe deutlich einfacher planen und durchführen können als in anderen Lebensbereichen. Im Zuge dessen wurde in den letzten Jahren das Thema sexualisierter Gewalt im Sport immer mehr in den Vordergrund gerückt.

Unter sexualisierter Gewalt lässt sich eine Art des Machtmissbrauchs verstehen, welcher sich des Mittels der Sexualität bedient, jedoch nicht zwangsläufig auf die Befriedigung sexueller Bedürfnisse abzielt. Sexualisierte Gewalt kann in den verschiedensten Formen auftreten und reicht vom bloßen Nachpfeifen, über scheinbar ungewolltes Berühren oder Küssen, bis hin zum Erzwingen von Geschlechtsverkehr oder sexuellen Handlungen. Grundsätzlich lässt sie sich der physischen und psychischen Gewalt nebenordnen.

Seit der Eröffnung im Juli 2023 hat die Unabhängige Ansprechstelle Safe Sport e.V. 223 Beratungsanfragen und Hilfesuche zu Vorfällen interpersonaler Gewalt im Sport erhalten. Die Anzahl der Beratungsanfragen ist kontinuierlich gestiegen und beträgt aktuell jeweils etwa 15 neue Anfragen im Monat. D. h. jeden zweiten Tag wendet sich eine Person mit der Suche nach Rat oder mit einer neuen Betroffenen Geschichte an die Ansprechstelle.

Der DOSB und die DSJ sowie ihre Landessportjugenden setzen sich seit 2010 vermehrt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein, nachdem Fälle sexualisierter Übergriffe publik wurden. Das Ziel von Sportvereinen kann dementsprechend nur sein, dort anzuknüpfen und dem Beispiel der DSJ und seiner Landessportjugenden Folge zu leisten. Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt ist als Querschnittsaufgabe innerhalb des Vereinslebens anzusehen und seinem Tätigkeitsbereich zuzuordnen.

Das aufgestellte Konzept dient dem Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der Vereinsmitarbeiter*innen. Die Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für:

- Vorstand, Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen, Ordner*innen und Helfer*innen
- Mitglieder aller Altersgruppen
- Veranstaltungen (Training, Auftritte, Auswärtsfahrten, Kinder- und Jugendangebote, Sport- und Freizeitveranstaltungen)
- externe Dienstleister mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern/Jugendlichen

3. Rechtliche Grundlagen & Quellen

- BDK-Jugend Materialien & Schutzkonzept-Leitfaden
- BLSV/BSJ: Prävention sexualisierter Gewalt — Angebote, Checklisten, Fortbildungen
- DOSB / DSJ: „Safe Sport“ Arbeitshilfen, Mustervorlagen zu Prävention und Intervention
- Bundesweite Präventionskampagne „Kein Raum für Missbrauch“
- Schutzkonzept des Veitshöchheimer Carneval Club

4. Grundprinzipien und Kultur

- Null-Toleranz gegenüber Gewalt und sexualisierter Übergriffe
- Transparenz, Verantwortlichkeit und Dokumentation
- Partizipation: Kinder und Jugendliche werden altersgerecht informiert und beteiligt
- Vertraulichkeit & Schutz der Betroffenen

5. Präventionsmaßnahmen

5.1 Verhaltenskodex

- Respektvoller Umgang, Einhaltung von Grenzen
- Keine alkoholischen Getränke während der Kinderbetreuung
- Foto-/Video-Nutzung nur mit Einwilligung

5.2 Personalvoraussetzungen Präsidium und Trainern

- Erweiterte Führungszeugnisse verpflichtend
- Prüfung von Referenzen
- Schriftliche Tätigkeitsvereinbarungen mit Schutzklausel

Der Turnverein Helmstadt 1895 e.V. verpflichtet sich von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt.

Das erweiterte Führungszeugnis gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, was über eine entsprechende Bestätigung des Trägers, des Vereins, der Einrichtung oder der Initiative nachgewiesen werden muss.

Der Gesetzgeber hat mit dem § 30a BZRG explizit die Verbindung zu § 72a SGB VIII geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtlich Tätige ausgedehnt.

Damit verbunden ist keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis auch von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, aber es gibt Organisationen eine Berechtigung dazu. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies gilt aber nur für die Straftatbestände, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind sowie für folgende §§ des StGB (Strafgesetzbuch):

- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Die Erweiterung des Führungszeugnisses umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Neu ist darüber hinaus, dass die genannten Verurteilungen sowie einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert werden.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Diesen Vorgaben möchte der Turnverein Helmstadt 1895 e.V. folgen und das erweiterte Führungszeugnis auch von seinen Engagierten und Ehrenamtlichen anfordern und einsehen, die mit Kindern und Jugendlichen im Verein zu tun haben. Der Vorstand des Turnverein Helmstadt 1895 e.V. zeigt das erweiterte Führungszeugnis im Sinne einer Selbstverpflichtung ebenfalls beim

Ansprechpartner vor:

Schriftführer oder geschäftsführendes Präsidium

5.3 Aufsicht & Verhältniskennzahlen

- Angemessene Betreuungsschlüssel
- Mindestens zwei Erwachsene bei Gruppen mit Minderjährigen
- Risikoanalyse für besondere Aktivitäten

5.4 Schulung & Sensibilisierung

Das Thema „sexualisierte Gewalt“ ist ein sehr sensibles Thema. Es lässt sich nicht in schwarz und weiß teilen, da es für jedes Individuum individuelle Grenzen gibt, die respektiert werden müssen. So ist es für die eine Person kein Problem mit anderen Gleichaltrigen duschen zu gehen und für eine andere Person kann es eine Grenzüberschreitung sein, zur Begrüßung umarmt zu werden. In Fort- und Ausbildungen können insbesondere die Ansprechpersonen des Vereins eine Sensibilität für das Thema entwickeln und auf Grundlage dieser Sensibilität eine Vereinskultur fördern, in der sich jedes Mitglied wohl fühlt

Außerdem sehen wir es als unsere beständige Aufgabe an, den Kindern und Jugendlichen des Turnverein Helmstadt 1895 e.V. und ihren Eltern, das Schutzkonzept vorzustellen und somit bei diesen für Orientierung und Sicherheit zu sorgen. In einer ersten großen Veranstaltung, zu der alle Eltern und Kinder/ Jugendlichen eingeladen werden, wird das Konzept in all seinen Facetten vorgestellt und Fragen beantwortet.

Anschließend wird jedes neue Mitglied ebenfalls auf das Schutzkonzept hingewiesen und mit den Verhaltensregeln im Verein vertraut gemacht.

Mögliche Fortbildungen:

- Beim Landessportbund (BLSV) über das Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungssystem (QualiNet)

- Schulungsangebot des BDK's
- Viele kirchliche Träger (z.B. Caritas oder Diözesanverbände) und Kinderschutzorganisationen (z.B. Kinderschutzbund) bieten

Wenn eine Fortbildung besucht wurde, dann kann im Konzept auf diese Fortbildung und die nun ausgebildeten Vereinsmitglieder hingewiesen werden

- Pflichtschulungen für Verantwortliche
- Regelmäßige Auffrischungen (alle 2 Jahre)
- Nutzung von BLSV/DOSB-Fortbildungen

5.5 Risikobewertung Veranstaltungen

- Risikoabschätzung für Veranstaltungsorte
- Maßnahmen ableiten (z. B. getrennte Umkleiden, Ordnerplan)

6. Melde- und Interventionswege

6.1 Meldekanäle

- Interne Vertrauenspersonen benennen

Der Turnverein Helmstadt 1895 e.V. verpflichtet sich zur Ernennung eines Mitglieds, welches sich zum Thema „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ verantwortlich zeichnet. Idealerweise besetzt Verein die Rolle der Ansprechperson mit einem weiblichen und einem männlichen Mitglied, um potentiellen Opfern die Möglichkeit zu geben, die Ansprechperson auszuwählen, der eher Vertrauen entgegengebracht werden kann. Zudem gibt es in jeder Abteilung auch eine eigene Vertrauensperson um die Wege kurz zu halten und den Mitgliedern ein niederschwelliges Angebot zu ermöglichen

Wofür ist die Hauptansprechperson/ Vertrauensperson des Turnverein Helmstadt 1895 e.V. in der Regel zuständig?

- Sie ist Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für:
- Für alle Mitglieder, insbesondere aber für die Kinder und Jugendlichen des Veitshöchheimer Carneval Club 1966 e. V.
- Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die von Täter*innen aus Kreisen des Vereins erfahren.

Sie organisiert ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Weitere Aufgaben der Ansprechpartner*innen

- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- Zur Enttabuisierung des Themas und Stärkung der Mitarbeiter*innen werden einzelne Fallbeispiele, Präventionsmaßnahmen besprochen und erprobt. Die Strukturen und Abläufe im Vereinsalltag des Turnverein Helmstadt 1895 e.V. werden gemeinsam überprüft und besprochen. Wichtig: Fehlverhalten nicht tabuisieren. Anregungen zu Präventionsmaßnahmen geben
- Regelmäßige Fortbildung zum Thema der sexuellen Gewalt organisieren und planen
- Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen
- Sexuelle Gewalt innerhalb des Turnverein Helmstadt 1895 e.V. gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand zur Anzeige bringen

Die **Haupt-Ansprechpersonen und Kontaktpersonen** des TVH 1895 e.V. sind:

Vorname, Nachname:	Melina Martin
Telefonnummer:	01512 1553899

Vorname, Nachname:	Thomas Kunz
Telefonnummer:	01578 4129551

Die Kontaktpersonen sind ebenso geschulte **Vertrauenspersonen in den Abteilungen des TVH 1895 e.V.**

- Weitere Ansprechpartner, neben den Trainern sind die Betreuer der jeweiligen Gruppierungen
- Externe Ansprechpartner (Jugendamt, Polizei, Beratungsstellen)

6.2 Erstmaßnahmen

1. Schutz der betroffenen Person
2. Sofortmeldung an Vertrauensperson/Ansprechperson im Verein / Vorstand
3. Dokumentation
4. Einschaltung externer Stellen
5. Information der Sorgeberechtigten
6. Schutzmaßnahmen (Kontaktverbot, Suspendierung)

7. Verantwortlichkeiten & Organisation

- Schutzbeauftragte/r: Koordination, Ansprechpartner (siehe Punkt 6.1)
- Vorstand: Entscheidungen, Sanktionen
- Veranstaltungsleitung: Umsetzung vor Ort

8. Intervention & Sanktionen

- Stufenmodell (Verwarnung → Entbindung → Ausschluss)
- Sofortige Suspendierung bei strafrechtlichem Verdacht
- Dokumentation aller Maßnahmen

9. Kommunikation & Prävention

- Veröffentlichung des Schutzkonzepts auf Website/Aushang
- Elterninformation (Infoblatt, Fotofreigabe)
- Sensibilisierung durch interne Kommunikation

10. Evaluation & Weiterentwicklung

- Jährliche Überprüfung durch Vorstand/Schutzbeauftragte
- Überarbeitung bei Vorfällen oder alle 3 Jahre
- Externe Beratung einbeziehen

Intervention

- Leitlinien zum Vorgehen im (Verdachts-)Fall

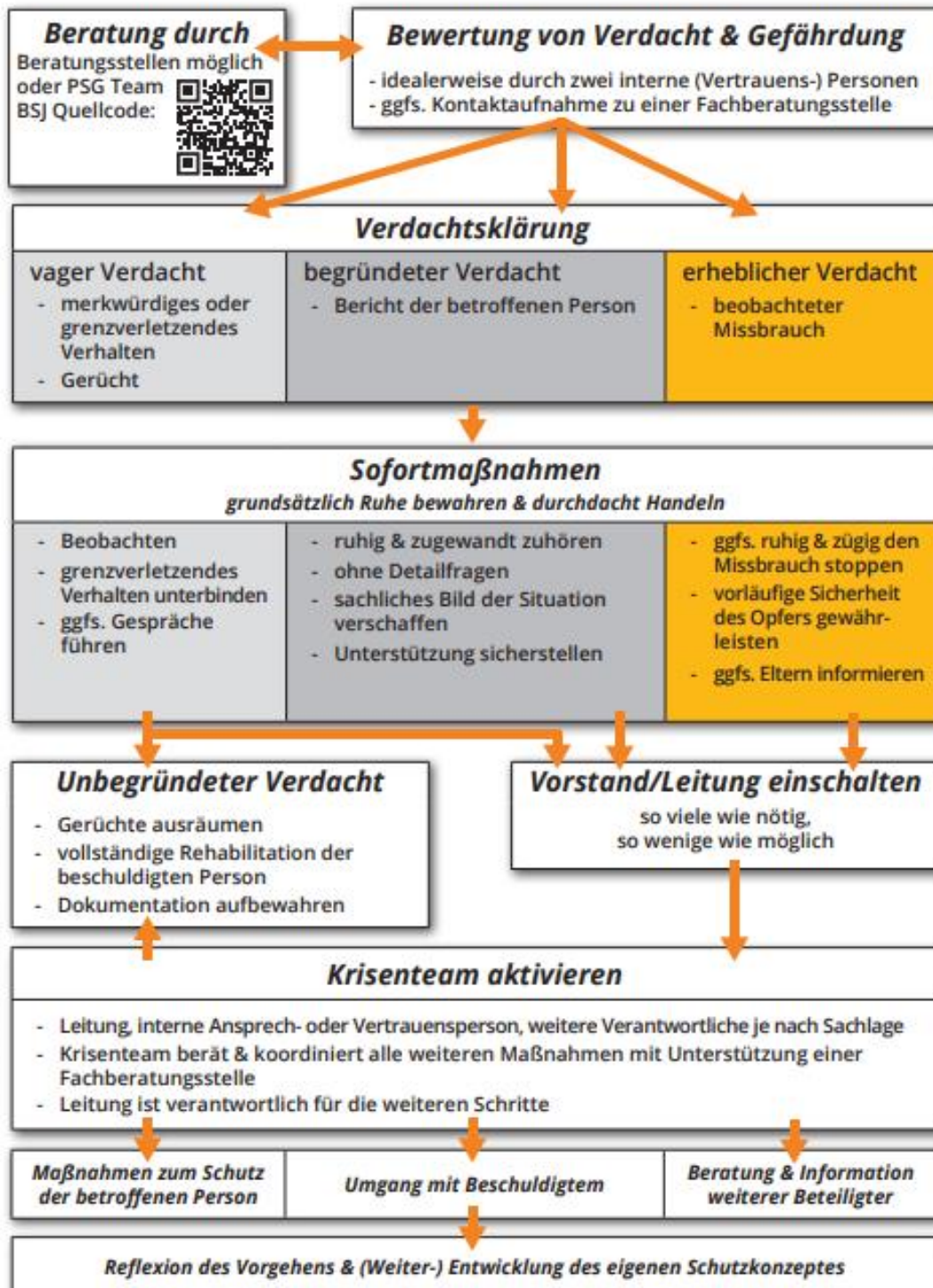
Was liegt vor? Meldung & Situationsbeschreibung

an z.B. (selbst-) gewählte Vertrauensperson, PsG-Ansprechperson, Vorstand, Abteilungsleitung



Fortlaufende Dokumentation der Beobachtungen, Gespräche & Prozesse

Bild- oder Videomaterial mit sexualisiertem Inhalt, das Minderjährige zeigt, darf nicht gespeichert, weiter-geleitet oder gesammelt werden!
Siehe Punkt 3.1 im Interventionsleitfaden.



Schutzvereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) des Turnverein Helmstadt 1895 e.V.

Sportbetrieb

- Umkleideräume werden nur nach Klopfen und Aufforderung von Personen betreten, die mit dem Trainingsbetrieb nicht unmittelbar zu tun haben.
- Notwendige Körperberührungen durch den Übungsleiter für sportartspezifische Hilfestellungen, Grifftechniken, Vorzeigen einer Technik, unterstützende Führung bei technischen Bewegungsabläufen usw. nur mit dem Einverständnis des minderjährigen Sportlers. Eltern werden im Vorfeld über Hilfemaßnahmen bei der Sportart informiert, soweit sie diese nicht bereits kennen.
- Erwachsene wohnen nur dem Duschen bei, wenn dies mit den Eltern besprochen und zwingend notwendig ist.
- Keine Besprechungen unter der Dusche und während des Umziehens.
- Bei Einzeltraining wird möglichst immer das „Sechs – Augen –Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.

Unternehmungen und Fahrten

- Übungsleiter sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen alleine in einem Raum (Zelt, Schlafraum, Aufenthaltsraum, Umkleide, Dusche, Sporthalle etc.)

Eine solche Situation ist zu entschärfen z.B. durch:

- weiteren Betreuer hinzuziehen
- Tür nicht abschließen, offen lassen
- bei Verletzungen, sofern möglich, grundsätzlich einen zweiten Betreuer, andere Kinder/Jugendliche hinzuziehen.
- Getrennte Zimmer/Zelte für Übungsleiter und anvertraute Sportler z.B. bei Trainingslagern; wenn nicht anders möglich zwei Übungsleiter im Schlafraum
- Übungsleiter legen sich nicht zu Sportlern ins Bett.
- Falls Unternehmungen mit einzelnen Sportlern nötig sind, werden sie vorher angemeldet und begründet.
- Keine Mitnahme von einzelnen Sportlern im Auto.
- Zutritt fremder Personen und auch Eltern bei Maßnahmen wie Ferienfreizeiten nicht zulassen.

Gespräche, Treffen und Beziehungsarbeit

- Übungsleiter nehmen Sportler nicht in ihren Privatbereich mit.
- Übungsleiter machen einzelnen Kindern oder Jugendlichen keine Geschenke.
- Bei vertraulichen Gesprächen gilt das Prinzip der offenen Tür bzw. der Sichtkontakt zu einer weiteren erwachsenen Person.
- Klarheit im körperlichen Umgang miteinander: Körperkontakte nur in der „Öffentlichkeit“ der Gruppe.
- Körperliche Kontakte zu Sportlern (in den Arm nehmen, um zu trösten oder Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Keine Geheimnisse: Übungsleiter teilen mit Sportlern keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein Übungsleiter mit einem Sportler trifft, können öffentlich gemacht werden. Eine Ausnahme liegt z.B. dann vor, wenn ein Sportler sich mit einem Problem dem Übungsleiter anvertraut.
- Übungsleiter äußern keine sexistischen Bemerkungen und abwertende Kommentare, auch nicht in Sozialen Medien, über Sportler.
- Sexualisierte Kommentare und sexualisiertes Verhalten in der Sportgruppe, auch über die Sozialen Medien, werden umgehend in der Sportgruppe thematisiert. Der Übungsleiter informiert nach Bedarf auch den Vereinsvorstand.

Digitale und soziale Medien

- Es ist verboten, eine Person ohne deren Einwilligung an intimen Orten (z.B. Umkleide, Dusche, Schlafrum) zu fotografieren oder zu filmen. Auch mit Einwilligung sind Fotos an intimen Orten zu vermeiden.
- Es ist verboten, Abbildungen (Fotos, Videos) einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, u.a. auch in Messenger – Diensten (wie WhatsApp) oder Snapchat.
- Aufnahmen von (einzelnen) Sportlern dürfen nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Vereinszwecken (z.B. Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalyse) gemacht werden. Nach Nutzung oder Weiterleitung an den Sportler sind die Aufnahmen vom privaten Gerät zu löschen. Für private Aufnahmen des Sportlers, wird ausschließlich das Gerät des Sportlers (z.B. Smartphone) verwendet.
- Anzügliche oder missverständliche Posen der Sportler sind zu vermeiden.
- Kontaktdaten der Sportler werden nur für die Organisation des Sportbetriebs, jedoch nicht für private Zwecke, genutzt. Nach Beendigung der Übungsleitertätigkeit bzw. Verlassen der Sportler der Sportgruppe müssen die Kontaktdaten der anvertrauten Sportler gelöscht werden.
- Der Vereinsvorstand wählt eine angemessene Kommunikationsplattform, die für alle vereinsinternen Informationen verbindlich ist. Bei Kindern und Jugendlichen

unter 16 Jahren läuft die Kommunikation auf der vom Verein gewählten Kommunikationsplattform über die Eltern.

- Sollte Kontakt zwischen Übungsleiter und Sportler über die Sozialen Medien stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden. In der Regel sollte er einsehbar über einen Gruppenchat laufen. Gehen Eins – zu – Eins – Kontakte über die Organisation des Trainings hinaus, dann hat der Übungsleiter einen weiteren Vereinsverantwortlichen zu informieren.
- Übungsleiter stellen keine Kontakt- bzw. Freundschaftsanfragen in den Sozialen Medien an ihre Sportler. Sie entscheiden reflektiert und transparent in Absprache mit den Vereinsverantwortlichen, unter welchen Voraussetzungen sie Kontaktanfragen ihrer Sportler annehmen möchten.
- Übungsleiter gestalten ihre (öffentlichen) Auftritte in den Sozialen Medien so, dass ihre anvertrauten Sportler nicht mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden.

Checkliste für den Krisenfall

Der Turnverein Helmstadt 1895 e.V. verpflichtet sich, alle ehrenamtlich Tätigen, insbesondere jene, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, aufzurufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird und im „Konflikt- und Verdachtsfall“ professionelle, fachliche Unterstützung hinzuziehen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene zu informieren. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Der konkrete Verdachtsfall – worauf muss ich achten?

„Wer Vorfälle sexualisierter Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte die Person das Opfer schützen, zum anderen möchte sie den Täter oder die Täterin nicht ohne Beweise anprangern. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig auch noch macht.

Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen Handeln“.

Das bedeutet beim Turnverein Helmstadt 1895 e.V. im konkreten Fall

1. Ruhe bewahren.
2. Dem Kind/ Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, es ermutigen.
3. Eigene Gefühle klären.
4. Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.

5. Aussagen und Situationen protokollieren.
6. Verdachtsfall während der Freizeiten: Zeltlagerleitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.
7. Kontakt zu einer PSG – Ansprechperson aufnehmen. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.

Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen. Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit Kindern bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen.

- Keine Informationen an den Verdächtigen.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert.
- Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
- Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt.

Akuter Notfall beim Turnverein Helmstadt 1895 e.V.

Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen und die Vertrauensperson des Turnverein Helmstadt 1895 e.V. informieren! Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: eine (Not-)Ärztin/einen (Not-)Arzt und nach Absprache mit dieser/diesem und nur auf Wunsch des Opfers auch die Polizei anrufen!

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet. Zudem wird die Vertrauensperson des Turnverein Helmstadt 1895 e.V. informiert

Telefonische Meldung

Gehen beim Turnverein Helmstadt 1895 e.V. telefonische Meldungen zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt ein, sollte dies in einem vorgesehenen Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert werden. Danach erfolgen eine Meldung und die Weiterleitung des Protokolls an die Turnverein Helmstadt 1895 e.V. - Vertrauensperson/Hauptansprechperson zum Thema PsG.

Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG

Turnverein Helmstadt 1895 e.V.

Turnhallenweg 2

97264 Helmstadt

Vereinsregister: VR 540

Registergericht: Amtsgericht Würzburg



Vertreten durch:

Thomas Schraudt (Vorstand)

Magdalena Olbrich (Vorstand)

Kontakt

Telefon: 09369-9839684

E-Mail: info@tv-helmstadt.de

Turnverein Helmstadt 1895 e. V.

97264 Helmstadt

Quellenhinweis

Dieses Konzept orientiert sich an den einschlägigen Mustern und Leitfäden der Verbände (BDK, BLSV, DOSB/DSJ) sowie bewährten Musterkonzepten aus Sport- und Jugendarbeit. Für rechtsverbindliche Fragen (z. B. Auslegung BZRG zu Führungszeugnissen, arbeits- und vereinsrechtliche Maßnahmen) ist eine juristische Beratung empfehlenswert.

Erstellt durch Melina Martin (Abteilungsleitung Taekwondo sowie Vorstandsmitglied des Turnverein Helmstadt)